

Anrechnung von vorheriger Lehrerfahrung nicht möglich, da nur Honorarvertrag?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. Februar 2018 14:49

Zitat von Jaquot

"ohne jegliche Lehramtsausbildung oder sonst", das ist Suggestion. Und es bedeutet nichts anderes.

Richtig. Eine Lehramtsausbildung liegt nicht vor --> "oder sonst" hätte ich in der Tat streichen müssen. Entschuldigung.

Trotzdem gilt, keine anerkannte Ausbildung.

Zitat von WillG

Hier hast du allerdings den Ansatzpunkt, den ich oben schon beschrieben habe. Dann klemm dich dahinter und versuche "the powers that be" dazu zu bewegen, diese Kann-Regelung in deinem Sinne auszulegen. Kann klappen. Kommt darauf an, wie man auftritt und mit wem man es zu tun bekommt.

Wie ich aber schon erwähnt habe, ist dies per Erlass geregelt.

Im Anhang die Hinweise aus Sachsen, die ich hier eben mal zitieren darf:

16.2.6 Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L)

(1) Bei der Einstellung können neben der Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit **förderlich** ist und die Berücksichtigung der Zeit **zur Deckung des Personalbedarfs** notwendig ist (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L). Im Ergebnis können neueingestellte Beschäftigte auf diesem Wege einer höheren Stufe als regulär nach § 12 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L zugeordnet werden. Erfasst sind nur Neu- oder Wiedereinstellungen; die Möglichkeit, höhere Stufen bei bereits eingestellten Beschäftigten zuzuerkennen, besteht nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-L.

(2) Die Anforderung einer Einstellung, die der Deckung des **Personalbedarfs** dient, ist nicht schon dann gewahrt, wenn der Arbeitgeber lediglich freie, im Haushaltplan ausgewiesene Stellen besetzen will. Vielmehr setzt das Tatbestandsmerkmal voraus, dass der Personalbedarf ansonsten quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend gedeckt werden kann. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass der Arbeitgeber etwaigen **Personalgewinnungsschwierigkeiten** flexibel begegnen kann (vgl. BAG vom 12. September 2013 – 6 AZR 512/12 – Rn. 52; vom 21. November 2013 – 6 AZR 23/12 – Rn. 47). Solche Schwierigkeiten können arbeitsmarktbedingt in bestimmten Tätigkeitsbereichen oder Fachrichtungen, aber auch bei örtlich besonders schwieriger Bewerberlage für bestimmte Aufgaben auftreten (vgl. LAG Baden-Württemberg vom 21. März 2011 – 2 Sa 76/10; BAG vom 21. November 2013 – 6 AZR 23/12 – Rn. 47). § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L **soll dabei lediglich dem Arbeitgeber bei Verhandlungen mit Bewerbern einen größeren Spielraum gewähren, nicht aber einen eigenständigen Rechtsanspruch des Beschäftigten trotz vorbehaltloser Unterzeichnung des Arbeitsvertrages begründen** (LAG Baden-Württemberg vom 17. September 2009 – 3 Sa 15/09 und vom 21. März 2011 – 22 Sa 76/10). **Die Anwendung der Vorschrift ist damit in erster Linie auf die Fälle beschränkt, in denen bestqualifizierte Bewerber den Abschluss von Arbeitsverträgen von der Berücksichtigung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit abhängig machen.**

(3) Inhaltlich kommen als **förderliche Zeiten** in erster Linie **gleichartige und gleichwertige** Tätigkeiten, die von der Bewerberin/dem Bewerber bei einem (anderen) öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt wurden, in Betracht. Förderliche Zeiten im Tarifsinne können aber auch in Werkvertrags- oder freien Dienstverhältnissen oder in selbständiger Tätigkeit ausgeübt worden sein. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. In Verbindung mit dem Merkmal der Deckung des Personalbedarfs (zur Personalgewinnung) müssen diese Zeiten letztlich Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung der/des Beschäftigten gewesen sein.

(7) Die Anwendung der Kann-Regelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L ist eine **einzelfallbezogene Entscheidung des Arbeitgebers und unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates** (vgl. Ziffer 16.4). Die personalverwaltenden Dienststellen nehmen in eigener Zuständigkeit die Beurteilung vor, ob förderliche Zeiten vorliegen und die Anrechnung der Vortätigkeit zur Deckung des Personalbedarfserforderlich ist. Dies gilt auch für die Frage, ob förderliche Zeiten in vollem Umfang oderteilweise angerechnet werden. Die/der Beschäftigte hat damit keinen tariflichen Anspruch auf eine Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung.